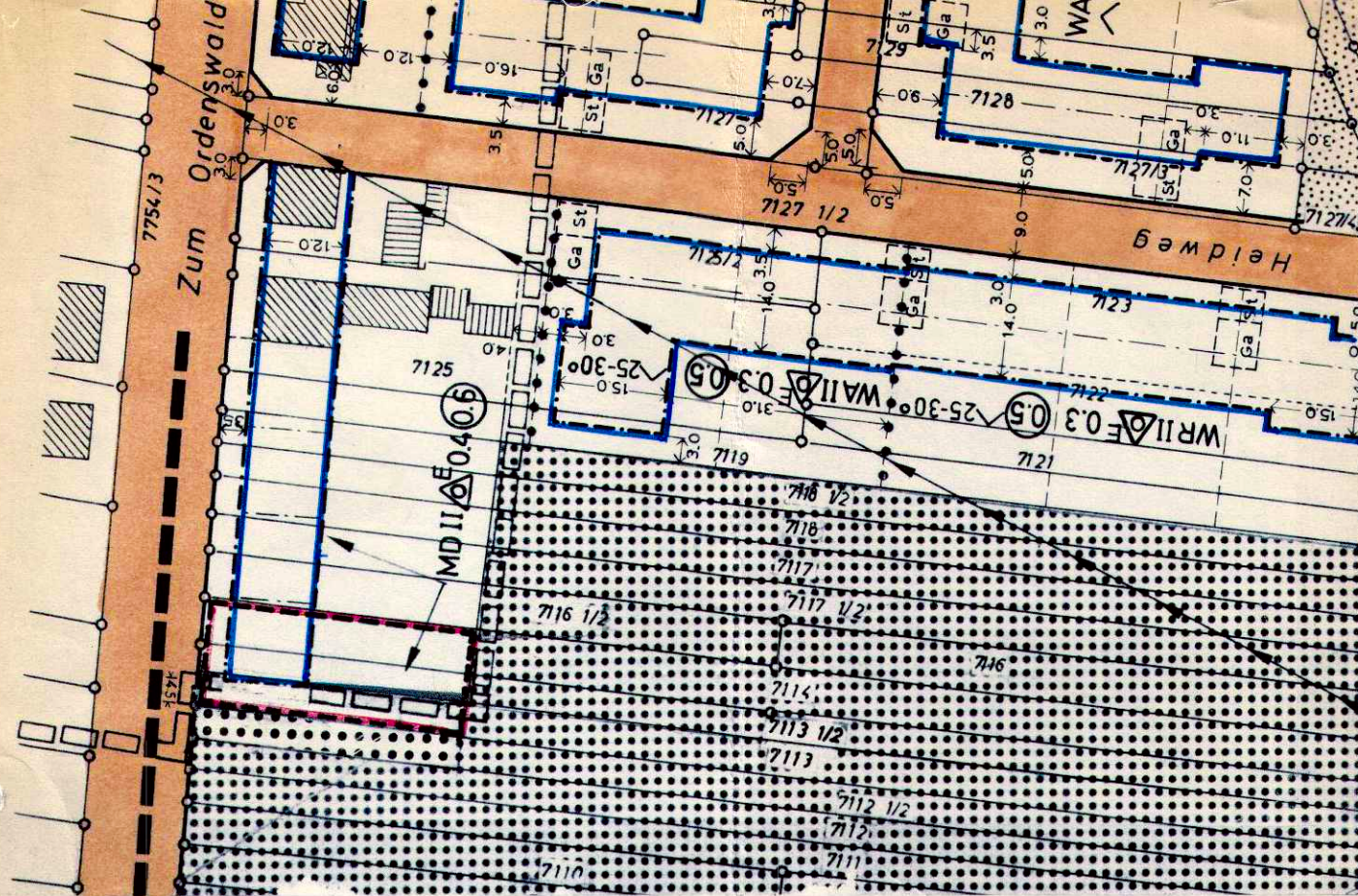


NEUSTADT A.D. WEINSTR. Bebauungsplan

MUSSBACH - SÜDOST,

ÄNDERUNG NACH § 13(1)BBauG



Zeichenerklärung

Grenzungslinien:

- vorhandene Grenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des aufgehobenen Bebauungsplanes
- Grenze der Änderung nach § 13 BBauG
- Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- △^E nur Einzelhäuser zulässig
- MD Dorfgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl (höchstens)
- 0.6 Geschoßflächenzahl (höchstens)
- Firstrichtung
- Straßenverkehrsflächen

M. 1:1000

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Mussbach-Südost" vom 20. 10. 1975, genehmigt durch die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz mit RE vom 17. 2. 1976, Az.: 405-03-NW-M6, gelten unverändert weiter.

Betreff: Parzellen-Nummern 7113, 7113 1/2, 7114, 7116/3

1. Diese vereinfachte Änderung nach § 13(1)BBauG wurde vom Stadtrat am 2.2.77 beschlossen und angenommen.
2. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange, sowie der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke erfolgte am 23.3.77.
3. Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke

Plannummer:	Eigentümer:	am:
7112 1/2	Ludwig Gertrud	20. 2.77
7113	Schill Elfriede	22.11.76
7113 1/2	Schill Elfriede	22.11.76
7114	Stadt Neustadt/W.	22.11.76
7116/ 3	Kappner Kurt	29.11.76

4. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG erfolgte am 31.5.77
5. Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung erfolgte in ortsüblicher Weise am 20. Juli 1977 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz".



Neustadt an der Weinstraße, den 20. Juli 1977
STADTVERWALTUNG

(Dr. Bri...)
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 12.05.1998 der nachträglichen Ausfertigung und dem rückwirkenden Inkraftsetzen des Bebauungsplanes "Mußbach-Südost", I. Änderung, zugestimmt.

(Inkraftsetzen zum 21.10.1992)

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt an der Weinstraße, den 13.05.1998

STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 18.05.98 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.05.98

STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister